

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1935

9 (1.5.1935)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehrverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehrverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl. Zustellgebühr RM. 1,20. Postcheckkonto Karlsruhe 141 37.
Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephaniensstraße 3 — Fernruf 23, 277.
Anzeigen-Verwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141, Telefon 3821, Postcheckkonto Karlsruhe 345 64.
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Anton Hübner, Freiburg i. Br.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband
Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg, Hauptstraße 73, Fernruf 5092
Geschäftsstelle: Heidelberg, Keplerstraße 19
Bank-Konten:
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4729

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 96 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.

Nummer 9

Baden-Baden, 1. Mai 1935

56. Jahrgang

Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Bad. Gebäudeversicherungsanstalt

Nr. 5583.

Karlsruhe, den 11. April 1935.
Kaiserstraße 178.

Ueberlandbrandhilfe.

I. An die Bezirksämter
(Anlagen)

Die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt übernimmt mit sofortiger Wirkung die bisher von der Landesfeuerwehrunterstützungskasse bezahlten Kosten für Ueberlandbrandhilfe. Der mit Rundschreiben der Landesfeuerwehrunterstützungskasse vom 7. Januar 1933 Nr. 41 übersandte Tarif vom 5. Januar 1933 gültig vom 1. Januar 1933 an, hat auch weiterhin Gültigkeit. Wir ersuchen, die Bürgermeister und Feuerwehren unter

Benutzung der beigegeführten Abdrücke zu verständigen mit dem Anfügen, daß aus den Anforderungen jeweils auch die Art und die Pumpenleistung des motorischen Gerätes zu ersehen sein müssen.

gez. Engler.
Beglaubigt gez. Dieb, Oberrechnungsrat.

Heidelberg, den 18. April 1935.

Beschluß.

An die Herren Kommandanten zur Kenntnisnahme.

Badischer Landesfeuerwehrverband.

Der Präsident:

Müller, Branddirektor.

Die Haftung der Feuerwehren

Von Verwaltungs-Inspektor W. Leyerer, Karlsruhe

Wie fast bei allen Handlungen des täglichen Lebens denkt man auch bei der Tätigkeit der Feuerwehren zuletzt an die Möglichkeit, haftpflichtig gemacht werden zu können. Und je gefährlicher und verantwortungsvoller eine Tätigkeit ist — und das trifft für Löschhilfe usw. der Feuerwehr in erhöhtem Maße zu —, umso mehr besteht die Gefahr, zur Haftung herangezogen zu werden. Durch die am 1. Mai 1935 erfolgte Kündigung des Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrages, den die Badische Landesfeuerwehrunterstützungskasse für alle badischen Feuerwehren abgeschlossen hatte, rückt die Frage der Haftung der Feuerwehr zur Zeit in den Vordergrund. Es wird hierwegen auch auf die Badische Feuerwehrzeitung Nr. 5 vom 1. März 1935 Seite 50 und Nr. 6 vom 15. März 1935 Seite 60 verwiesen.

I. Feuerwehr und Gemeinde.

Diese beiden Begriffe werden wohl immer zusammengehören. Schon von alters her war die Gemeinde der Träger der Löschhilfe; so gehört zu ihren Aufgaben, die notwendigen Einrichtungen für Feuerlöschzwecke zu beschaffen und zu unterhalten. Die Gemeinde scheidet auch für die Feuerwehr die erforderlichen Versicherungen ab, insbesondere eine Haftpflichtversicherung, da im Schadensfall oft Feuerwehr und Gemeinde gemeinsam haften müssen (durch den gemeinsamen Einsatz verschiedener Arten von Feuerwehr).

Auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens selbst haben seit vielen Jahren die Freiwilligen Feuerwehren die größte Bedeutung. In den Großstädten bestehen außerdem noch Berufsfeuerwehren. Wo noch keine Freiwilligen Feuerwehren gebildet sind, müssen die Gemeinden Löschmannschaften aufstellen. Neben Freiwilligen Feuerwehren können die Gemeinden Hilfsmannschaften zur Unterstützung der ersteren bilden. Löschmannschaften und Hilfsmannschaften sind sogenannte Pflichtfeuerwehren. Je nach der Art der Feuerwehr oder der Oberleitung der Löschmaßnahmen bestimmt sich auch die haftende Stelle im Schadensfall.

Das in absehbarer Zeit in Kraft tretende Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen bringt keine wesentlichen Änderungen

des bisherigen Zustandes. Nach § 1 des Referentengesetzeswortes muß in jedem Ortspolizeibezirk eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehr vorhanden sein. Diese Feuerwehr kann — wie bisher — aus einer Berufsfeuerwehr, Freiwilligen Feuerwehr, Werkfeuerwehr oder Pflichtfeuerwehr bestehen. Nach § 5 sind Freiwillige Feuerwehren Vereine, deren Vereinszweck in der Bekämpfung der Feuergefahren besteht.

II. Was ist Haftpflicht?

1. Allgemeines.

Unter Haftpflicht versteht man im allgemeinen die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, den ein anderer erlitten hat. Es werden drei Haftungsarten unterschieden und zwar:

- a) Haftung aus unerlaubter Handlung (außervertragliche Haftung),
- b) vertragliche Haftung kraft Gesetzes,
- c) rein vertragliche, im Gesetz nicht geregelte Haftung.

Für die vorstehenden Betrachtungen kommt in erster Linie die Haftung nach Ziffer a) in Frage, daneben für die Ueberlassung von Kraftwagen und Pferden durch Dritte auch die Haftung nach Ziffer b).

2. Haftungsgründe.

a) Verschuldungshaftung.

Die Schadenshaftung nach dem bürgerlichen Recht ist grundsätzlich auf der Verschuldungshaftung (Verschuldungsprinzip) aufgebaut, d. h.: ohne Verschulden keine Haftung. Dabei wird zwischen Handlungen und Unterlassungen nicht unterschieden; ferner ist ein widerrechtliches Eingreifen in die Rechtssphäre eines anderen erforderlich. Verschulden bedeutet Vorfall oder Fahrlässigkeit. Nach § 276 BGB. bedeutet Fahrlässigkeit das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

b) Erfolgshaftung.

In verschiedenen Fällen erkennt das Recht neben der Haftung für schuldhaftes Schadenszufügen eine reine Erfolgshaftung (Verursachungsprinzip). So genügt z. B. für den

Halter eines Kraftfahrzeuges oder eines Tieres zur Begründung seiner Haftung nur der Umstand, daß der Schaden durch das Kraftfahrzeug oder das Tier entstanden ist. Der Unternehmer oder Halter kann nur unter gewissen Voraussetzungen einen Entschuldigungsbeweis führen. Die Erlöshaftung kommt für die Feuerwehr nur für die Verwendung von Kraftwagen und Tieren in Frage.

c) Schadensersatzpflicht ohne Verschulden.

Soweit die Feuerwehr bei der Löschfähigkeit Gegenstände von Dritten in Besitz nimmt oder zerstört (z. B. Entfernen eines Zaunes am Nachbargarten, um an den Brandherd zu gelangen) besteht auch eine Ersatzpflicht ohne Vorliegen eines Verschuldens und zwar aufgrund des § 904 BGB, soweit keine entsprechenden landesrechtlichen Gesetze bestehen. Nach § 27 des Entwurfs eines Reichsgesetzes für das Feuerlöschwesen trifft eine Ersatzpflicht für solche Schäden zunächst den Träger der mittelbaren Polizeikosten und endgültig den Polizeipflichtigen.

III. Haftung für Schäden.

1. Eigentliche Löschfähigkeit.

Im Lande Baden bestehen keine besonderen Gesetze, welche die Haftung bei der Feuerlöschfähigkeit regeln. Für Schäden aus der Feuerlöschfähigkeit sind daher die allgemeinen gesetzlichen Haftungsgrundsätze maßgebend. Die freiwilligen Feuerwehren sind meist eingetragene Vereine. Nach § 31 BGB. ist der eingetragene Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenerfolg verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Feuerwehr muß also für schadenverursachende Anordnungen des Wehrführers bei einem Brande, Übungen usw. eintreten, da diese als eigene Handlungen der Feuerwehr gelten. Eine persönliche Inanspruchnahme der Feuerwehrleute allein oder neben der Feuerwehr für einen Schaden bei der Löschfähigkeit ist aufgrund der §§ 823 i. a. BGB. nur in Ausnahmefällen möglich (nach RG. III 479/28 vom 16. April 1929 wurde ein Feuerwehrmann, der mit einem zur Hilfeleistung benötigten Rohr auf unbeleuchtetem Fahrrad einen Fußgänger anfuhr, persönlich haftbar gemacht).

Bei nicht eingetragenen Vereinen haftet das Mitglied, das einen Schaden verursacht hat, selbst (nach §§ 823 i. a. BGB.). Sind mehrere an einer Handlung beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Nach der Entscheidung des RG. vom 24. September 1932, IX 286/32 (JW. 33, 423) haften für deliktische Handlungen der Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereins alle Mitglieder persönlich mit der Maßgabe, daß jeder Einzelne die persönliche Haftung dadurch ausschließen kann, daß er für sich den Entschuldigungsbeweis führt.

Werden die Feuerlöscharbeiten, z. B. bei einem Großfeuer, unter der Oberleitung eines Führers einer Berufsfeuerwehr ausgeführt, so haftet für Schäden, welche beim Feuerlöschdienst entstehen, die Stadt, in deren Dienst die Berufsfeuerwehr steht.

Selbst wenn die Feuerlöschfähigkeit durch eine sogenannte Löschdirektion (Beamter des Bezirksamtes, Bürgermeister und Feuerwehrkommandant) geleitet wird, so trifft in den meisten Fällen die Haftpflicht für einen Schaden doch die Feuerwehr selbst, da die Art der Ausführung der Löscharbeiten meist den Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr überlassen bleibt. Eine größere Anzahl ort- und bezirkspolizeilicher Vorschriften besagen ausdrücklich, daß die Art der Ausführungen der Anordnungen einer Löschdirektion dem Feuerwehrkommandanten überlassen bleiben muß.

In vielen Gemeinden obliegt den Feuerwehroffizieren gleichzeitig die Befehlsgewalt über die Hilfsmannschaften. Ergreift sich hierbei ein Haftpflichtschaden, so kann neben der Gemeinde, welche die Hilfsmannschaft aufgebildet hat, auch die Feuerwehr ersatzpflichtig gemacht werden.

2. Schäden durch Feuerwehrkraftfahrzeuge.

Ereignen sich Schäden bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen im Feuerwehrdienst, so greifen die allgemeinen Grundsätze für die Haftung bei Kraftfahrzeugen Platz. Die Haftung richtet sich demnach nach § 7 i. a. des Kraftfahrzeuggesetzes, beim Vorliegen eines Verschuldens außerdem nach den Bestimmungen des BGB. Daneben kann auch den Führer des Kraftfahrzeuges eine Haftung treffen, wenn der Schaden durch ein Verschulden seinerseits verursacht wurde (§ 18 Kraftf.). Die Ersatzpflicht des Führers richtet sich nach den Bestimmungen des Kraftf. und unter Umständen ergänzend nach den Bestimmungen des BGB.

Für Kraftfahrzeuge, die auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen können und für Kleinstraßenfahrzeuge findet das Kraftf. keine Anwendung. Der Umfang der Schadensersatzpflicht regelt sich bei solchen Fahrzeugen nach den Bestimmungen des BGB.

Wenn auch die Feuerwehrfahrzeuge schon immer (auch durch die neue Reichsstraßenverkehrsordnung) Befreiung von verschiedenen Fahrvorschriften haben, so ist die Haftpflichthaftung eines Feuerwehrkraftfahrzeuges kaum geringer als die eines sonstigen Kraftwagens gleicher Größe und Geschwindigkeit.

Für Schäden durch feuerwehreigene Kraftfahrzeuge haftet die Feuerwehr wie jeder andere Kraftfahrzeughalter.

Werden zu Feuerlösch- oder Übungszwecken Kraftwagen Dritter (mit oder ohne Entgelt, freiwillig oder zwangsweise) verwendet, so richtet sich die Haftpflicht nach dem Umstand, ob auch der Führer des Fahrzeuges vom Eigentümer zur Verfügung gestellt wurde oder nicht. Erfolgt die Bestellung des Kraftfahrzeuges mit dem Führer, so verbleibt dem Halter (Eigentümer des Fahrzeuges) auch die Haftung für Schäden, welche bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges entstehen. Wird jedoch das Kraftfahrzeug von den Feuerwehrleuten selbst gefahren, also ein Fahrer vom Halter nicht zur Verfügung gestellt, so trifft die Haftpflicht für entstehende Schäden die Feuerwehr selbst.

3. Schäden durch Pferdegespanne.

Auch bei der zunehmenden Motorisierung des gesamten Verkehrs hat auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens die Pferdegespannstellung noch immer eine erhebliche Bedeutung.

Ereignet sich bei der Verwendung von Pferdefahrzeugen ein Schaden in der Hauptsache durch das Verhalten der Tiere selbst, so bestimmt sich die Haftung nach den Bestimmungen des § 833 BGB. Der Leiter des Gespannes kann in solchen Fällen unter Umständen in seiner Eigenschaft als Tierhalter (§ 834 BGB.) herangezogen werden. Sind jedoch andere Umstände für den Schaden ursächlich, z. B. fehlende Beleuchtung des Wagens, so sind für die Haftungsfrage die allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlung maßgebend. Daneben kann u. U. auch der Gespannführer ersatzpflichtig gemacht werden. Die zuletzt angeführten Haftungsbestimmungen gelten auch für Schäden durch handgezogene Fahrzeuge und Fahrräder.

Bei Schäden durch feuerwehreigene Gespanne besteht die Haftpflicht der Feuerwehr in gleichem Umfange wie für sonstige Tierhalter bzw. Fahrzeughalter.

Ereignet sich ein Schaden durch ein von Dritten zur Verfügung gestelltes Gespann, so kommt es darauf an, ob mit den freiwillig oder zwangsweise zu Feuerwehrezwecken zur Verfügung gestellten Pferden vom Eigentümer der Tiere auch ein Gespannführer gestellt wurde. Trifft diese Voraussetzung zu, dann haftet für den Schaden der Eigentümer der Tiere. Werden jedoch die Tiere allein zur Verfügung gestellt und deren Leitung einem Feuerwehrmann übertragen, so trifft die Tierhalterhaftpflicht die Feuerwehr.

4. Beschädigung der zu Feuerwehrezwecken von Dritten gestellten Kraftwagen und Pferde.

Werden beim Feuerwehrdienst (Löschfähigkeit, Übungen, Feuerbotendienst) die von Dritten freiwillig oder zwangsweise gestellten Kraftwagen, sonstige Fahrzeuge und Pferde beschädigt, so hat für diese Schäden die Feuerwehr aufzukommen, falls sie nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beschädigung zu vertreten hat. Erfolgt jedoch die Beschädigung durch Dritte, so sind diese schadensersatzpflichtig.

5. Personenschäden, welche den Feuerwehrleuten selbst zustoßen.

Seit 1. Juli 1928 unterliegen die Feuerwehrleute der Reichsversicherungsordnung (RVO) und erhalten bei Unfällen im Feuerwehrdienst die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen.

Bei völliger oder teilweiser Erwerbsbeschränkung:

1. Krankenpflege vom Tage des Unfalls an.
2. Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung.
3. Rente mit dem Beginn der 27. Woche nach dem Unfall. Diese beträgt zwei Drittel des im Kalenderjahr vor dem Unfälle bezogenen Gesamtverdienstes.
4. Körpererhaltung.
5. Heilanstaltspflege.
6. Sonstige Leistungen (Pflegepersonen, Berufsfürsorge).

Im Todesfall:

1. Sterbegeld in Höhe eines Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.
2. Hinterbliebenenrente bis zum Gesamtbetrage von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes einschließlich Kinderzulage.

Weitergehende Ansprüche wegen Personenschäden können die Feuerwehrleute und ihre Hinterbliebenen gegen den Träger des Feuerlöschdienstes nur im Rahmen der §§ 898 i. a. RVO. geltend machen.

6. Haftung für Berufs- und Pflichtfeuerwehren.

Ergänzend sei noch ausgeführt, daß für Schäden durch Berufsfeuerwehren die Städte, in deren Dienst sie stehen, verantwortlich sind wenn Ausübung öffentlicher Gewalt in Frage kommt, nach Art. 131 der soweit noch geltenden Reichsverfassung in Verbindung mit § 839 BGB.

Für die Pflichtfeuerwehren (Löschmannschaften und Hilfsmannschaften) und für die Handlungen des Bürgermeisters bei der Feuerlöschfähigkeit sind die Gemeinden verantwortlich.

IV. Haftpflichtversicherung.

1. In der Abichluß einer Haftpflichtversicherung notwendig?

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die Freiw. Feuerwehr muß unbedingt bejaht werden. Genau wie jede Verwaltung, Geschäftsmann, Kraftwagenhalter usw. eine Haftpflichtversicherung abschließt, um sich gegen Vermögensverluste durch Haftpflichtschäden zu schützen, so ist dies in gleichem Maße für eine Freiw. Feuerwehr erforderlich. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Feuerwehrleute (Führer oder Mannschaft) einen Haftpflichtschaden aus eigener Tasche bezahlen müßten, nachdem sie Leben und Gesundheit selbstlos in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Deshalb ist es auch erforderlich, die persönliche Haftpflicht der einzelnen Feuerwehrleute mit in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

2. Arten der Haftpflichtversicherung.
Versicherungsschutz kann gewährt werden gegen:

- a) Personenschäden
- b) Sachschäden
- c) Vermögensschäden.

Für die Feuerwehr kommt fast ausschließlich nur Versicherungsschutz gegen Personen- und Sachschäden in Betracht.

3. Umfang der Haftpflichtversicherung.

Nach § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen wird dem Versicherten Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses aufgrund deutscher gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Im übrigen regelt sich das Vertragsverhältnis nach dem weiteren Inhalt der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen und etwaiger besonderen Bedingungen.

Die Haftpflichtversicherung ist also (nach Brud. Das Privatversicherungsrecht) die Versicherung gegen eine Belastung des Vermögens des Versicherten mit einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Vertrag beruhenden Haftpflichtforderung eines Dritten.

Bemerkt muß werden, daß die Haftpflichtversicherung die Ansprüche, bei denen es sich um die reine Vertragserfüllung handelt, nicht deckt. Die Versicherung erstreckt sich selbstverständlich nur auf solche Risiken, für welche Versicherungsschutz beantragt wurde oder für welche dieser nach den Vertragsbedingungen ohne weiteres gegeben ist.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Schadensersatzforderungen, erforderlichenfalls im Prozeßwege und auf Kosten und Gefahr des Versicherers. Bei Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, werden die Kosten des Verteidigers übernommen.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann die Haftpflichtversicherung einer Feuerwehr auch auf folgende Risiken ausgedehnt werden:

- a) Halterhaftpflicht für die zu Feuerwehrzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge
- b) Halterhaftpflicht für die zu Feuerwehrzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Pferde
- c) Haftung für Beschädigung der zu Feuerwehrzwecken von Dritten gestellten Kraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Motorräder)

d) Haftung für die Beschädigung und Tötung der zu Feuerwehrzwecken von Dritten gestellten Pferde.

Versicherungen.

1. Haftpflichtversicherung.

In welchem Umfange die Haftpflichtversicherung beantragt werden muß, richtet sich nach den vorhandenen Fahrzeugen, Kraftwagen usw. Für die Feuerwehr als solche (eigentliche Feuerlöschfähigkeit) ist auf jeden Fall eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im einzelnen wird Versicherungsschutz gewährt gegen Haftpflichtschäden durch:

- a) die eigentliche Feuerlöschfähigkeit (hierbei sind auch Schäden durch Fahrzeuge und Fahrräder mit eingeschlossen, ausgenommen Kraftwagen und Kraftträder) — Ziff. III, 1
Hierbei ist es erforderlich, die persönliche Haftpflicht der Feuerwehrleute mitzuversichern.
- b) feuerwehreigene Kraftwagen — Ziff. III, 2 —
- c) die zu Feuerwehrzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge — Ziff. III, 2 —
- d) die zu Feuerlöschzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Pferde — III, 3 —
- e) Beschädigung der zu Feuerwehrzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge — Ziff. III, 4 —
- f) Beschädigung und Tötung der zu Feuerwehrzwecken von Dritten zur Verfügung gestellten Pferde — Ziff. III, 4 —

2. Weitere Versicherungen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß neben der Haftpflichtversicherung noch folgende Versicherungen für die Feuerwehren in Frage kommen:

- a) Feuerversicherung für Fahrzeuge und Löschgeräte jeder Art, Ausrüstungsgegenstände, Uniformen usw.
- b) Kasko-(Fahrzeugschäden)-Versicherung für Beschädigungen an den feuerwehreigenen Kraftfahrzeugen und Kasko- oder Teilkaskoversicherung
- c) Unfallversicherung als zusätzliche Versicherung zu den Leistungen aus der RVD.:
 - aa) Kapitalzahlung im Todesfall,
 - bb) Kapitalzahlung bei Invalidität infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst,
 - cc) tägliche Entschädigung während der Dauer der ärztlichen Behandlung infolge eines Feuerwehrunfalles,
 - dd) Kurkosten.

3. Versicherungs-Antrag.

Da der durch die Landesfeuerwehr-Unterstützungs-kasse abgeschlossene Kollektiv-Haftpflichtversicherungsantrag am 4. Mai 1935 mittags 12 Uhr abläuft, ist — soweit dies noch nicht geschehen — umgehend die Haftpflichtversicherung für die Freiw. Feuerwehr durch die Gemeinde zu beantragen unter gleichzeitiger Deckungszusage durch den Versicherer. Es wird hierwegen auch auf das Rundschreiben des Herrn Präsidenten des Badischen Landesfeuerwehrverbandes an die Herren Kommandanten der badischen Feuerwehren vom 5. März 1935 Bezug genommen. Abdruck dieses Rundschreibens wurde auch auf Seite 86 der Badischen Feuerwehrzeitung vom 15. März 1935 veröffentlicht.

Die größte Dorfkirche Sachsens von Feuer zerstört!

Von Hans Stahl, Wiesbaden

In der Nacht vom 23./24. März, 1.30 Uhr, entstand im Dachstuhl der Kirche in S. . . . ein Brand, der bis zu den Morgenstunden den Dachstuhl und das Kircheninnere vollständig zerstörte. Das Feuer war von einem Beamten der Bauzener Wach- und Schließgesellschaft auf dem Dienstaufgang bemerkt worden, der sofort das Pfarramt verständigte und hierauf die Freiw. Feuerwehr alarmierte. Diese kam auch bald mit allen verfügbaren Geräten angerückt. Bei der Löscharbeit stellte sich heraus, daß der Wasserstrahl infolge mangelnden Druckes nicht bis auf das hohe Kirchendach reichte und Schiebeleitern von der notwendigen Höhe nicht vorhanden waren. Es gelang aber den Brandherd am südlichen Kirchendach mit einem Wasserstrahl knapp zu erreichen, als ein Rohrführer den Kirchturm bestiegen hatte und von dort aus Wasser gab. Andere beherzte Männer waren bis zur Glockenstube vorgedrungen und setzten das Geläute in Gang. Inzwischen hatte das Feuer im Hinblick auf die dort lagernden Staubmassen schon mächtig umfächelt, sodaß bald an vielen Stellen Rauch aus dem Dache drang. Trotzdem hoffte man immer noch, die Gefahr auf den Dachstuhl beschränken zu können. Von weit her kamen 10-12 Freiw. Feuerwehren mit Motorspritzen, auch der Freiw. Arbeitsdienst war erschienen und räumte das wertvolle Kircheninventar mit äußerster Tatkraft aus. Es war aber nicht möglich, Teile oder den ganzen Altar, wegen seiner Schwere zu retten. Er wurde mit zerstört, samt seinem prächtigen Kreuzifix aus Marmor. Trotz der aus 10 Motorspritzen und einigen Dampfspritzen geschleuderten Wassermassen — von der Straße aus — war der Dachstuhl verloren, doch der Turm konnte gehalten werden, weil Windstille herrschte. Die schöne Orgel, die einen Wert von 50 000 RM. darstellte, stürzte mit dem Chor in die Tiefe und

nach 2½ Stunden war das Innere der Kirche ein einziges Gewirr von brennenden Balken. Wasser war reichlich vorhanden, denn Hydranten und ein an der Kirche vorbeiführender Fluß hätten ausgereicht, um 30 Rohre speisen zu können. Nach den Ermittlungen kann angenommen werden, daß das Feuer durch Kurzschluß in der Lichtleitung entstanden ist. Die Kirche wurde 1796-98 erbaut und enthielt 2500 Sitzplätze.

Soweit der Bericht. Nun zur Kritik, die ich mir im Hinblick auf den total falschen Löschanriff unter keinen Umständen schenken möchte. Jedenfalls muß der Wehrlführer in dem vom Feuer heimgesuchten Ort noch nicht lange auf seinem Posten sein, sonst hätte er die erste Schlauchleitung gleich über die Turmtreppe vornehmen und den Rohrführer hinter einen Wanddurchbruch, auf dem Bauche liegend, in Deckung gehen lassen. Die Rauchmassen haben bekanntlich das Bestreben nach oben zu steigen und ermöglichen daher den in liegender Stellung Wassergebenden zu atmen. So aber hat man von der Straße aus mit mehreren Rohren und zwar von unten nach oben gepulvert, anstatt gleich über die Treppe mehrere Rohre vorzunehmen, zumal doch Motorspritzen genug zur Verfügung standen. Da aber zur Vornahme der ersten Schlauchleitung höchstens 10 Mann erforderlich waren, so hätte der Wehrlführer inzwischen sein Augenmerk auf das Kircheninnere richten und das ganze Inventar bergen lassen sollen, was ihm auch unschwer gelungen wäre, wenn er gleich an die Räumung gedacht hätte. Möglich war dies aber, sonst hätte der Freiw. Arbeitsdienst nicht noch den größten Teil des Inventars bergen können. Ein Glück, daß der Turm standhielt und Windstille herrschte, sonst wäre wohl der ganze Ort vom Feuer zerstört worden. Aber so war zum Glück die Türe vom Turm nach dem Kirchenboden

geschlossen. Umso mehr muß man sich wundern, daß der Wehrführer seine ersten Dispositionen nicht darnach traf. Daß dieser Zugang zum Kirchenboden mit mehreren Rohren gedeckt und man von hier aus allmählich in das Innere vordringen konnte, war das Gegebene. Doch man kann es dem Wehrführer, ganz gleich ob dieser schon Jahre lang oder erst seit kurzer Zeit sein Amt begleitet, nicht ganz übel nehmen, daß er falsch disponiert hat. In diesem Ort hat es wahrscheinlich schon seit Jahren nicht gebrannt, der Führer hat keinen Führerkursus oder keine Feuerweherschule besucht, kurz es hat ihm jedenfalls die Erfahrung gefehlt, die ihn in die Lage versetzt hätte, die Löscharbeiten bei einem solchen Feuer zu leiten. Das ist aber die Krankheit, die Feuerwehren in kleinen Orten im Laufe der Jahre befallen. Es fehlt ihnen an praktischen Erfahrungen. Ein einziges Feuer, bei dem es etwas hart hergeht, ist daher mehr wert, als 50 Übungen, denn nur auf Brandstellen kann man Erfahrungen sammeln. Möglich ist auch, daß sich die Wehr sagte, „wir haben vor 100 Jahren so gelöscht, also löschen wir die nächsten 100 Jahre ebenso!“

Merkwürdig ist es aber, daß keiner der Löschführer von Motorpumpen auf den Gedanken gekommen ist, eine B-Leitung (75er) bis an den Chor vorzunehmen, von hier aus das Feuer abzuriegeln und die Orgel und den Chor selbst zu schützen. Jedenfalls müssen Wehren dabei gewesen sein, die sich einer anderen Löschtaktik befleißigen und daher ihre Kameraden von deren Vorhaben wohl abgehalten oder gehindert haben dürften.

Nun zur Entstehung des Feuers! Ich glaube nicht an einen Kurzschluss auf dem Dachboden, der ja erstens von nie-

manden betreten wurde und zweitens an der, an der Wand liegenden Lichtleitung selbst wenn er dort aufgetreten wäre, keinen Schaden hätte verursachen können, denn die Steinwände brennen ja nicht. Die Ursache scheint mir viel eher an einem offenen Kustürchen des Schornsteins gelegen zu haben, zumal um diese Zeit häufig Abendgottesdienste stattgefunden und man die Kirche geheizt hatte. Aber mit dem berühmten Kurzschluss ist man am leichtesten und bequemsten fertig, zumal man ihn nicht beweisen kann. Nun scheinen aber im Kirchenboden doch weniger alte Dekorationsstücke, besonders vertrocknete Guirlanden, Fahnen und Kränze gelagert zu haben, weshalb sich das Feuer auch nicht so rasch hatte ausbreiten können.

Jedenfalls hatte der Wehrführer des Brandortes auch davon keine Kenntnis, wie es auf dem Dachboden aussah und die Wehr auch an der nunmehr ausgebrannten Kirche noch nie ein Löschmanöver veranstaltet, wohl in der Voraussetzung, daß es in dieser niemals brennen könne. Eine Ausrede, die die Geistlichen mir gegenüber schon hundertmal gebraucht haben, bis ich diesen dann Rätsel aufgegeben habe, die sie nicht zu lösen vermochten. Aber ich habe dann den Einbau von 75 mm weiten Rohrleitungen mit Abzweigen in den Kirchenboden und Glockenstube durchgedrückt. Freilich, nachgeben werde ich doch nicht!

Aber nochmals auf den geschilderten Brand zurückkommend, möchte ich bemerken, daß es genau wie bei jenem Kirchenbrande geschah, bei allen Bränden in Dörfern der Fehler im Löschangriff gemacht wird, daß man von ebener Erde nach oben Wasser gibt und damit manches Anwesen in Schutt und Asche legt.



Feuergefährliche Räucherammer

(Falsche Ratschläge für jeden Herd) Mit einer Abbildung

(Nachdruck verboten.)

Die Tagespresse bemüht sich, wie allgemein anerkannt wird, dem Publikum bei passenden Gelegenheiten mancherlei praktische Ratschläge zu geben. Die Grenzen dieser Beschränkungen liegen da, wo die Ratschläge aufhören, praktisch zu sein und in Wirklichkeit nur zu Gefahren führen. Darüber hinaus ist in jedem Fall, wo namentlich der Hausfrau Tätigkeiten und Einrichtungen angeraten werden, die über den Rahmen der üblichen Beschäftigungen gehen, technische Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich, der Rat zu geben, sich lieber an den zuständigen Handwerker und Gewerbetreibenden zu wenden.

Ein Musterbeispiel von Ratschlägen, wie sie nicht sein sollen zeigen nun die Anweisungen zur angeblich praktischen Herstellung einer einfachen Räucherammer, die in der Tageszeitung einer kleinen Stadt leithin gegeben wurden. Merkwürdiger Weise stammen die folgenden Ratschläge, deren Befolgung große Feuergefahren mit sich bringen, aus dem Kopfe eines Werklehrers. Hören wir ihn also:

Zum Räuchern von Wurst, Fleisch und Fisch ist eine besondere Kammer nicht unbedingt nötig. Im Kleinhaushalt und im Haushalt des Siedlers wird ja meist nur eine beschränkte Menge

von Würsten usw. abgeräuchert. Die nebenstehende Zeichnung gibt nun ein Bild, wie man mit einem Herd, namentlich von einer Feuerstätte in der Waschküche, unter Benutzung einer größeren alten Tonne zum Räuchern recht einfach und praktisch zum Ziele kommt. Die Tonne wird gründlich gereinigt. Dann schlägt man Boden und Deckel heraus. Nun wird die Tonne auf den Herd gestellt, aus dem man vorher, sofern das Räuchern in der Waschküche vor sich geht, was besonders empfehlenswert ist, den Kessel herausgenommen hat. Das Fass muß genügend weit sein, um die runde Kesselloffnung vollständig zu bedecken. Damit an der Auflage nicht rings herum Rauch hindurch kann, bedeckt man den Rand mit nassen Tüchern.

An sich würde nun genügen, oben in der Tonne zwei Holzstangen zu befestigen. An diesen kann man dann die zu räuchernden Fleischwaren usw. anhängen. Besser ist jedoch, sich ein vieredriges Brett als Deckel anzufertigen. In diesen schraubt man etwa 25 Haken ein. An die Haken werden dann die Würste und anderen Räucherwaren aufgehängt. Das Fass mit seinem zu räuchernden Inhalt kann bequem von zwei Personen auf den Herd hinaufgehoben und herabgenommen werden.

Zur Verdeutlichung steht das Deckelbrett in der Zeichnung an der Erde neben dem Herd.

Die Ratschläge besagen nun weiter: Hat man die Würste usw. zum Räuchern im Fass aufgehängt, so wird der Deckel oben mit zwei feuchten Säcken bedeckt. Feuer wird in der Form gemacht daß man in das Herdloch einige glühende Kohlen bringt und diese vollständig mit Sägespänen oder Sägemehl bedeckt. Am besten sind derartige Abfälle von Buchenholz geeignet. Damit der Rauch aber nicht abzieht, muß man den Rauchabzugschieber schließen. Außerdem sind Feuerungstüren und Aboffnungen mit nassen Tüchern zu bedecken.

Erfreulicherweise nahm aber sofort in der betreffenden Zeitung der zuständige Bezirks-Schornsteinfegermeister das Wort, um eindringlich auf die Feuergesährlichkeit dieser Räucherei hinzuweisen. Vor ihrer Benutzung wurde mit Recht gewarnt. Denn, so sagte der Fachmann zutreffend, wer bürgt dafür, daß nicht schon beim ersten Versuch diese Holzräucherammer in Flammen aufgeht und einen großen Brandschaden verursacht? Dieser primitive Behelf kann keinen Nutzen schaffen, sondern nur Schaden bringen. Die Baupolizei-Verordnung schreibt in dem infragekommenden Bezirk vor, daß Räucherammern in allen Teilen unverbrennlich, mit eisernen oder mit Eisenblech verkleideten Türen hergestellt und entweder feuerfest unterwölbt oder auf einer vollkommen dichten, feuerhemmenden Unterlage zu errichten sind. Die obere, den Fußboden der Räucherammer bildende Seite der Unterlage muß feuerdicht abgedeckt sein.

Fässer scheinen übrigens zu feuergesährlichen Räuchereien beliebt zu sein. Uns ist z. B. ein Fall bekannt, indem auch mit Recht der zuständige Schornsteinfegermeister die Benutzung einer solchen „Anlage“ in der Dachkammer einer Brennerlei rechtzeitig verhinderte. Hier hatte man auf einem Bretterfußboden je zwei Mauersteine übereinander gelegt und darauf das Räucherfass gesetzt. Der obere Teil der Tonne war durch ein altes Blechrohr als Abzug mit dem Schornstein verbunden. Auf dem Deckel lagen alte Säcke zum Abdichten. Die Dachverhalung bestand aus Brettern.

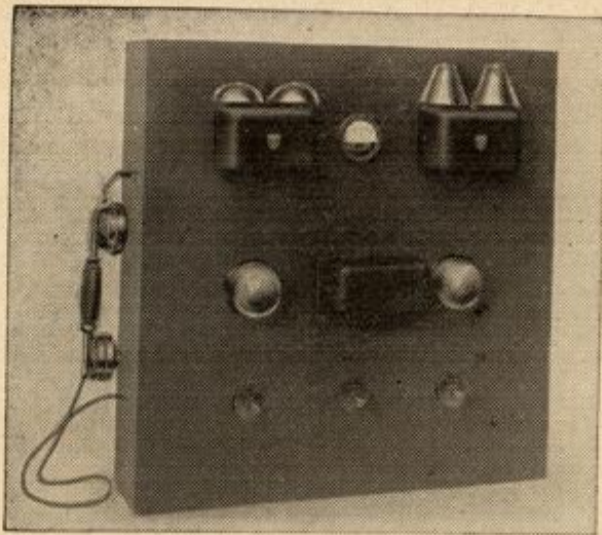
Kein Wunder, wenn nach wie vor manche Schadenfeuer „unerklärlich“ bleiben, weil diese Feuergefahr unterschätzt wird, zumal die Schuldigen dann aus naheliegenden Gründen über ihre „Kunstbauten“ schamhaft schweigen! Ing. P. Max Grempe.

Terminkalender

11. Mai 1935: 25jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Erfingen.
26. Mai 1935: 25jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Zpringen.
1. bis 3. Juni: 75. Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Ziegelhausen.
2. Juni 1935: 180jähriges Gründungsfest der Freiw. Feuerwehr Kuppenheim.
16. Juni 1935: 75jähriges Jubiläum verbunden mit Schwarzwald-Feuerwehrtreffen in St. Georgen i. Schwarzwald.
22. bis 24. Juni 1935: 75jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Königsbad.
22. bis 24. Juni: 60jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Odenheim, Amt Bruchsal.
29. und 30. Juni 1935: 50jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Reichenbach, Amt Lahr.
6. bis 8. Juli 1935: 60jähriges Stiftungsfest und Fahnenweihe der Freiw. Feuerwehr Ihenheim.
7. Juli 1935: 40jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Obersäckingen. (Bei ungünstiger Witterung am 14. Juli.)
11. August 1935: 50jähriges Stiftungsfest der Freiw. Feuerwehr Wallbüren.

Stiller Alarm für freiwillige Feuerwehren

Im Gegensatz zur Alarmierung der Berufsfeuerwehr in größeren und kleinen Städten durch öffentliche Feuermelder, die von jedermann bedient werden können, und die die Feuerwehr sofort an die Brandstelle beordern, ist für die Freiwilligen Feuerwehren kleinerer Ortschaften zumeist nicht diese Einrichtung geschaffen. Die freiwilligen Mitglieder müssen hier durch besondere Signale herbeigerufen werden, wodurch nicht allein diese, sondern auch die stets unerwünschten Zuschauer von dem Brand Kenntnis bekommen, die die Arbeit der Wehr nur stören. Außerdem besteht auch nicht immer die Gewähr, daß ein Brand rechtzeitig den Löschmannschaften bekannt wird, so daß selbst die bestorganisierte und ausgerüstete Feuerwehr nicht schnell mit Erfolg eingreifen und den Brand im Keime ertöten kann.



Für Freiwilligen Feuerwehren kommt also nur eine Feuermeldealarmeinrichtung in Betracht, die jederzeit, und unter allen Umständen betriebsbereit und einfach zu bedienen ist, und die auch durch ihre Alarmierung die störende Ansammlungen

der Einwohner ausschließt. Eine derartige Einrichtung, die durch schnellen und sicheren Alarm die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhöht, finden wir in der elektrischen Siemens Alarmanlage für stillen Alarm, die folgendermaßen aufgebaut ist: In den Wohnungen der Führer und Mannschaften werden Klappwecker vorgesehen, die bei einem von der Zentrale abgegebenen Alarm ertönen. Die Führer der Freiwilligen Feuerwehr und das Gerätehaus können außerdem noch mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet werden. Die Zentrale wird entweder beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, auf der Polizeiwache oder in einem anderen öffentlichen Gebäude untergebracht, von wo der Alarm erfolgt. Diese Zentrale besteht, wie unsere Abbildung zeigt, aus einer Wandschalttafel, die die Apparate für die Ueberwachung und Prüfung der Gesamtanlage trägt, ferner aus einem Fernsprecher, der den Verkehr mit den übrigen Führern der Feuerwehr sichert und ferner aus einem Alarminduktor, bei dem durch Drehen der Kurbel der Alarm erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, verschiedenartige Signale zu geben, so daß die Mannschaft sofort erkennen kann, ob es sich um einen Feuer-, Unfall-, Rettungsdienst-, Miegler oder sonstigen Alarm handelt. Der Fernsprecher ist für die weiteren Informationen der Führer vorgesehen.

Von der Zentrale geht eine einfache Drahtleitung, die die Wecker bei den Mannschaften und Fernsprecher bei den Führern verbindet und wieder in der Zentrale mündet. Die Alarmwecker, die Fernsprecher der Führer und das Leitungsnetz stehen unter dauernder Ruhestromkontrolle, so daß eventuelle Störungen sofort angezeigt werden. Bei Kurzschluss, Erdschluss oder Drahtbruch wird eine Alarmierung nicht ausgeschlossen.

Eine derartige Anlage, die den Anforderungen einer modernen Freiwilligen Feuerwehr entspricht, und bei der die einzelnen Mitglieder durch den stillen Alarm herbeigerufen werden, kann jederzeit zu einer kombinierten Feuermelde- und Alarmanlage ausgebaut werden. Alle verantwortlichen Stellen im Kommunalwesen, in der Industrie oder im Wirtschaftsleben sollten die Freiwilligen Feuerwehren, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Allgemeinheit stellen, durch Ausrüstung technischer Hilfsmittel, wie die beschriebenen, wirksam unterstützen und ihr die gefährvolle Arbeit erleichtern.

Jug. Fritz H. W. Coewe, Berlin-Landk. witz.

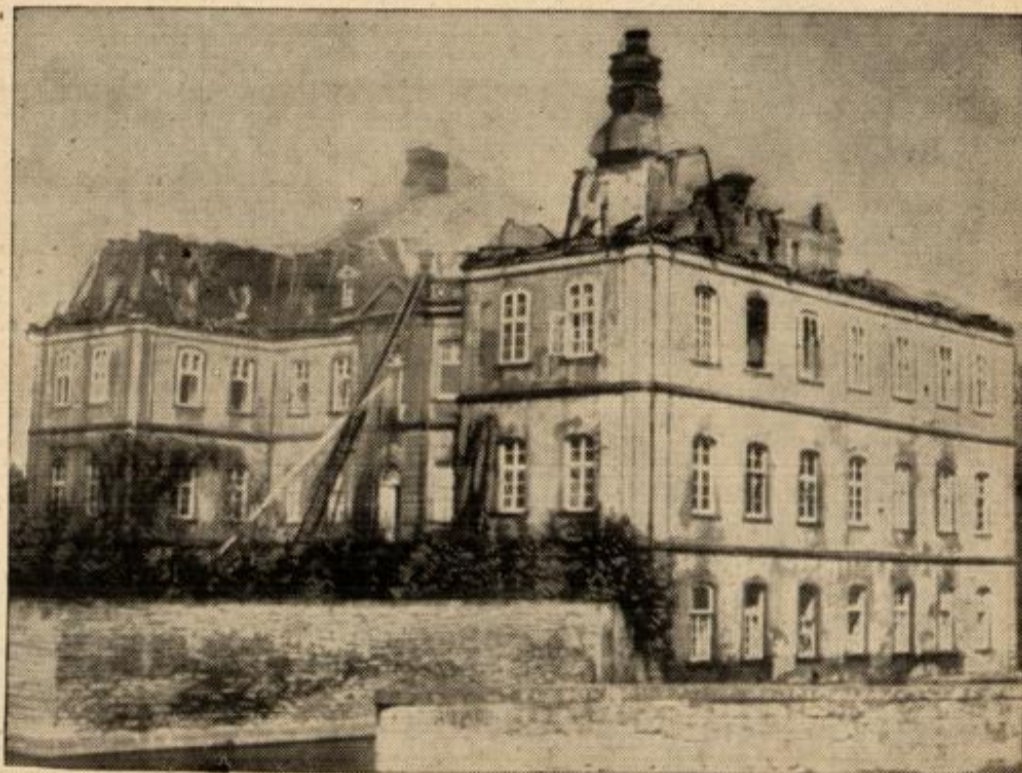
Großfeuer auf Schloß Schwarzengraben. 2 Todesopfer

Das im Jahre 1756 im Rokostil erbaute Schloß Schwarzengraben bei Lippstadt, gegenwärtig bewohnt von der Familie des Barons Winfried von Ketteler, wurde am 23. April von einem Großfeuer zerstört. Gegen 4.30 Uhr morgens bemerkten Angestellte einen Feuerchein; bald darauf schlugen die Flammen lichterloh zum Himmel und fraßen sich mit rasender Geschwindigkeit weiter. Im Nu stand der gesamte Dachstuhl in Flammen, und kurze Zeit später war das gesamte aus 80 Zimmern bestehende Schloß von dem Brand erfasst. Das Mobiliar konnte zum größten Teil gerettet werden.

Der Brand soll durch ein Bügelisen entstanden sein. Die Feuerwehren aus Lippstadt, Geseke, Erwitte und Paderborn gingen mit vereinten Kräften der Feuersbrunst zu Leibe. Die Bekämpfung des Brandes konnte nur von außen erfolgen, da im Innern unaufhörlich Einstürze erfolgten.

Ein Kamineinsturz forderte auch ein Menschenleben. Der Revierförster Mertens aus Eringerfeld war mit vier Feuerwehrleuten mit der Bergung der wertvollen Kronleuchter aus dem Kuppelsaal des Erdgeschosses beschäftigt. Plötzlich stürzte ein Schornstein herab, Balken und Gemäuer mit reichend. Die vier Feuerwehrleute konnten sich noch früh genug in Sicherheit bringen und erlitten nur geringfügige Verletzungen, während Mertens von einem herabstürzenden Balken getroffen und tödlich verletzt wurde.

Der vermählte 32 Jahre alte unverheiratete Landwirt Otto Kersting, Mitglied der Feuerwehr in Voedersförde wurde am Mittwoch vormittag unter den Schuttmassen im Kuppelsaal des



Scherl-Bildmaterdienst.

abgebrannten Schlosses völlig verkohlt aufgefunden. Der Feuerwehrmann Heinrich Thoenne aus Lippstadt wurde bei den Löscharbeiten durch einen herabfallenden Stein verletzt und mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Wie weiter verlautet, soll noch ein junger Mann aus Langenwiese vermisst werden. In den Abendstunden des Dienstag wurde ein Schornstein des Schlosses gesprengt, um die Bergungs- und Löscharbeiten ohne Gefahr weiter durchführen zu können.

Gustav Binder †

Aus Heilbronn kommt die Nachricht, daß daselbst der Ehrenkommandant der dortigen Feiw. Feuerwehr, Gustav Binder, kurz vor Vollendung seines 81. Lebensjahres gestorben ist. Mit dem in weitesten Kreisen bekannten und hochgeachteten Kameraden ging einer der besten und ältesten Feuerwehrmänner zur großen Armee ein. Aus der Laufbahn des Verstorbenen seien folgende Daten angeführt: 1878 trat Binder in die Feiw. Feuerwehr ein, 1906 wurde er deren Kommandant, 1917 Bezirksfeuerlöschmeister, 1925 Vorsitzender des Württembergischen Landesfeuerwehrverbandes. Die Stadt Heilbronn ehrte ihren verdienstvollen Bürger, indem sie 1924 eine Straße nach ihm benannte und ihn 1928 anlässlich seines 50jährigen Feuerwehrjubiläums zum Ehrenbürger ernannte. Beim Landesfeuerwehrfest 1930 wurde ihm zu Ehren eine Gustav-Binder-Stiftung errichtet, eine Maßnahme, die ihn besonders freute.

In lebhafter Erinnerung sind noch die Ehrungen, die dem verdienten Feuerwehrführer anlässlich seines Scheidens aus seinem Amte dargebracht wurden. Am 7. April 1934 fand in dem feierlich geschmückten Rathausssaale zu Heilbronn eine Festsetzung statt, bei welcher der zweite Vorsitzende des Württ. Landesfeuerwehrverbandes, Rdt. Müller-Viberach, die Verdien-



Ehrenkommandant
Gustav Binder,
Heilbronn †.
(Auf dem Heimweg vom
Gerätomagazin)

ste Binders eingehend würdigte, gleichzeitig dessen Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bekannt gebend. Der Präsident des Bad. Landesfeuerwehrverbandes, Branddirektor Müller-Heidelberg, überbrachte als Vertreter des Deutschen Feuerwehrverbandes die Ernennung zum Ehrenmitglied der genannten Organisation und gab als Präsident des Bad. Landesfeuerwehrverbandes die Ernennung Binders zum Ehrenmitglied unter Verleihung des goldenen Eichenlaubes bekannt. Außerdem erhielt der Scheidende die Ehrenmitgliedschaft des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes und das österreichische Feuerwehrkreuz 1. Klasse.

Das Andenken an diesen ferndeutschen Mann und guten Kameraden wird bei Allen dauernd in Ehren stehen, die ihm auch nur einmal im Leben näher treten durften.

Im großen Rathausssaale in Heilbronn fand am 28. März 1935 nachmittags eine Trauerfeier für den verstorbenen Ehrenbürger und Ehrenkommandanten Gustav Binder statt. Man bemerkte neben den Gemeinderäten die Leiter der städtischen Ämter, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen und die führenden Personen der Heilbronner Feuerwehren. In pietätvoller Weise war das große Bildnis des Verstorbenen aus dem großen Rathausssaale, auf einer Staffelei befindlich, von Lorbeerbäumen umrahmt. Die Musikkapelle der Heilbronner Feuerwehr leitete den Trauerakt ein. OWM. Gältig würdigte in einem Nachruf noch einmal die ganze Persönlichkeit Gustav Binders, indem er auf seine großen Verdienste eingehend zu sprechen kam. Sein Geist werde in der Stadtverwaltung und in der ganzen Bevölkerung weiterleben.

Stadtrat und Feuerwehrkommandant Faber würdigte ebenfalls die Verdienste seines vortrefflichen Vorgängers in der Leitung der Heilbronner Feuerwehr. Er rühmte vor allem seine Verdienste um das Feuerlöschwesen weit über die engeren Grenzen von Stadt und Land hinaus. Die Feier seines 80. Geburtstages vor einem Jahr sei für ihn ein Freundentag gewesen, aber auch ein Abschiedstag, denn damals zog er sich

von der aktiven Tätigkeit im Feuerlöschwesen zurück. Er war allezeit ein hilfsbereiter Führer, der in vorbildlicher Weise für seine Wehrmänner gesorgt hat. Er hat stets nach dem Wahlspruch gehandelt: Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr!

Mit dem ergreifend gespielten Volkslied „Im schönsten Wiesengrunde“, das der Verstorbene als Lieblingslied noch in seinen letzten Lebensstunden gesungen hat, fand die Trauerfeier in ihrer schlichten Eindringlichkeit ihr Ende.

Unter starker Beteiligung der Bürgerschaft, der Feuerwehren von Heilbronn und Umgebung, der Vertreter der Behörden und vieler Abordnungen fand am Samstag (30. März) die Bestattung Gustav Binders statt. Stadtpfarrer Geyer schilderte das reich gesegnete Leben des Dahingegangenen, das er bis in die letzten Tage in treuer Pflichterfüllung und nie ermüdender Tatkraft ausfüllte. Sein Sterben gebe Anlaß zum Danken, da es ein langes Leben mit 81 Jahren ohne langes Leiden abschloß.

Dank und Anerkennung fanden hierauf beredten Ausdruck in den vielen Nachrufen mit Kranzniederlegungen.

OWM. Gältig rühmte die schlichte, einfache Art des verstorbenen Ehrenbürgers, der von arm und reich gleich geliebt und geehrt wurde.

Feuerwehrkommandant Faber sprach vom „Vater Binder“, der, allezeit hilfsbereit, weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus geachtet gewesen und darum oft mit seiner reichen Erfahrung zu Rate gezogen worden sei. Kreisfeuerwehrverbandsführer Eberle widmete seinem Freunde anerkennende Worte für seine Hilfsbereitschaft auch auf dem Lande, seine Opferwilligkeit und seine Kameradschaft. Groß sei die Zahl derer, die aus seiner Schule das Rüstzeug für ihren Beruf mitgenommen haben.

Rdt. Lett-Ulm, der Nachfolger Binders als Vorsitzender des Württ. Landesfeuerwehrverbandes, dankte dem Verstorbenen im Namen der württ. Feuerwehren für alle Liebe und Opferwilligkeit. 24 Jahre sei der Verstorbene Mitglied des Landesauschusses gewesen und 9 Jahre lang habe er den Vorsitz in vorbildlicher Weise geführt.

Als Vertreter der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens rühmte Landesfeuerlöschinspektor Oberbaurat Zimmermann die große Zuverlässigkeit Binders, der wesentlich zu der glücklichen Entwicklung der Zentralkasse beigetragen habe. Die Verdienste des Verstorbenen werden bei den staatlichen Aufsichtsbehörden unvergessen bleiben.

Präsident Müller-Heidelberg sprach den Dank des Deutschen Feuerwehrverbandes und des Badischen Landesfeuerwehrverbandes aus.

In allen Ansprachen kam die deutsche Gesinnung, der praktische Blick, das reife Urteil, die Tatkraft und Hilfsbereitschaft, die Herzensgüte und das väterliche Wohlwollen, das gesellige Wesen und der seine Humor des Verstorbenen zum Ausdruck.

Hierauf wurde der Sarg flankiert von den Kackelträgern und der Feuerwehr, unter den Klängen des Trauermarsches zum Krematorium getragen, wo Stadtpfarrer Geyer den Segen sprach. Salven verkündeten, daß ein reich gelebtes, arbeitssames und erfolgreiches Leben einen würdigen Abschluß gefunden hat.

Wir Feuerwehrkameraden können stolz auf den Entschlafenen sein und sein Gedächtnis in unseren Reihen am besten dadurch bewahren, indem wir im Geiste unseres „Vater Binder“ weiterarbeiten „Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr“.

Dipl.-Ing. Walter Gemkow †

Am 12. März 1935 starb nach schwerer Krankheit der Baurat bei der Feuerwehr Berlin, Dipl.-Ing. Walter Gemkow. Bei der Bekämpfung eines großen Dachstuhlbrandes in der Lindenstraße im Berliner Südwesten hatte sich Baurat Gemkow außer einer Rauchvergiftung eine heftige Erkältung zugezogen, die eine schwere Nierenentzündung zur Folge hatte. Obwohl Baurat Gemkow die schwere Krankheit und ihre Folgen noch nicht ganz überwunden hatte, litt es sein starkes Pflichtbewusstsein nicht, seinem Körper noch weiter Ruhe und Zeit zur Genesung zu gönnen. Die erneute Ausübung des Feuerwehrdienstes führte zu einer nochmaligen Erkältung auf einer Brandstelle. Die Folge war ein schwerer Rückschlag und ein neues, verschlimmertes Auftreten der Krankheit. Sein Zustand verschlechterte allmählich sich derart, daß er am 16. Februar 1935 das Krankenhaus aufsuchen mußte. Hier lebte am 12. März 1935 der Tod allzufrüh seinem jungen Leben ein Ziel.

Baurat Gemkow wurde am 23. April 1901 in Berlin geboren. Nachdem er auf einer Oberrealschule das Reifezeugnis erworben hatte, widmete er sich auf der Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg dem Studium des Maschinenbaus. Im Juli 1926 legte er die Diplom-Ingenieur-Prüfung ab und trat am 1. Oktober 1926 bei der Berliner Feuerwehr als Volontär ein. Seine weitere Ausbildung als Feuerwehr-Ingenieur-Anwärter erhielt er bei den Berufs-Feuerwehren in Magdeburg und Hamburg. Am 1. Juni 1927 wurde er als Brandingenieur in Berlin eingestellt. Hier war er zunächst im Brandschutzamt Spandau tätig und übernahm dann die Leitung des Brandschutzamtes Kreuzberg II. Im Jahre 1932 erfolgte seine Ernennung zum Baurat bei der Feuerwehr.

Die Grundregel der nationalsozialistischen Verkehrsordnung

lautet: **Verhalte Dich im Verkehr stets so, daß Du keinen anderen schädigst oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behinderst oder belästigst.**

Denke als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrzeuglenker im Verkehr stets an diese Grundregel und handle nach ihr; dann kannst Du stolz darauf sein, Deine Pflicht zu tun, und die Polizei wird Dich in Ruhe lassen.

Diese Grundregel heißt also:

Fußgänger!

1. Gehe auf die Fahrbahn nur, wenn Du sie überqueren mußt. Die Straße gehört dem Fahrzeugverkehr! Du bist dort nur geduldet; der Fahrzeugverkehr geht Dir vor! Überquere daher die Fahrbahn auf dem kürzesten Weg, möglichst auf den Schulwegen an den Straßenkreuzungen.
2. Beim Überqueren noch auf dem Gehweg: Die Augen links!; von der Mitte ab: Augen rechts! Wenn Du auf der Fahrbahn die Richtung änderst oder anhältst, gib ein Zeichen!
3. Gehe nicht zu dreien oder mehreren nebeneinander! Der Entgegenkommende wird dadurch behindert und ärgert sich über Deine Rücksichtslosigkeit! Eltern! Erzieht Eure Kinder zur Vorsicht und Besonnenheit im Verkehr! Laßt Eure kleinen Kinder nicht unbeaufsichtigt auf die Straße! Schon mancher Mutter hat man ihren Liebling tot oder als Krüppel nach Hause gebracht. Soll Dein Kind das nächste sein?

Radfahrer!

1. Benutze die Radfahrwege! Du bist dort vor Zusammenstoßen, bei denen Du doch den kürzeren ziehst, sicher!
2. Fahrt nicht nebeneinander, sondern hintereinander! Du darfst Dich sonst nicht wundern, wenn Du bestraft und als Verkehrsfürer behandelt wirst.
3. Fahre bei Nacht oder Nebel nie ohne ordentliche Beleuchtung! Achte aber auch darauf, daß die Lampe geneigt ist, sodas kein Entgegenkommender geblendet wird.
4. am Fahrrad müssen stets sein:
ein Rückstrahler (auch bei Tag!),
eine Glocke und
eine Bremse (Rücktrittbremse genügt!)
5. Fahre vorsichtig! Nicht freihändig und nicht „freifühlig“; Wenn Du unbedingt Selbstmord begehen willst, dann hänge Dich an ein anderes Fahrzeug an. Eines Tages wird Dein Wunsch erfüllt sein.

Kraftfahrer!

1. Dulde keine Überlastungen Deines Fahrzeuges! Überlastungen können die Lenkung beeinträchtigen, sie ruinieren Dein Fahrzeug und die Straßen.
2. Sind die Reifen Deines Fahrzeuges in Ordnung? Unebenheiten (herausgebrochene Stellen, abgeschliffene Reifen) beschädigen die Straßen, die Allgemeingut sind.
3. Ist Deine Beleuchtung vorschriftsmäßig? Blende richtig ab! Fahre nicht „einäugig“! Hast Du ein rotes Schlusslicht? achte auch auf die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens!
4. Halte die Bremsen Deines Fahrzeuges gut im Stand! Ungenügende oder ungleichmäßige Bremsen führen eines Tages unweigerlich zum Unfall und ins Gefängnis.

5. Deine Signaleinrichtung soll keine Dampfchiff sirene sein! Warnzeichen darfst Du nur geben, wenn durch das Herannahen Deines Fahrzeuges andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können oder wenn Du die Absicht des Überholens kundgeben willst. Alle anderen Warnzeichen sind überflüssig und strafbar.

Motorradfahrer! Ändere nicht die Schalldämpfung Deines Motorrades! Sonst ist die Herrlichkeit bald vorbei! Wer auf die Allgemeinheit keine Rücksicht nimmt, eignet sich nicht zum Kraftfahrer.

Kraftfahrer, Radfahrer und Fuhrwerklenker!

1. Fahrt rechts! Schneidet keine unübersichtlichen Kurven! Das war schon für viele Leichtsinrige der Tod oder wenigstens der Weg ins Gefängnis!
2. Laßt andere überholen! Gebt dem, der Euch überholen will, mit der Hand ein kurzes Zeichen und geht rechts heran. Nur ein Verkehrsrüpel handelt anders! Wenn Ihr selbst überholt, gebt vorher ein Zeichen und schneidet den andern nicht! Überholt nie an unübersichtlichen Stellen oder wenn Euch ein Fahrzeug entgegenkommt.
3. Gebt rechtzeitig Richtungszeichen, wenn Ihr Eure Richtung ändert oder anhaltet! Vergesst aber nicht, den Winker zurückzustellen, Ihr bringt sonst den ganzen Verkehr durcheinander!
4. Beachtet die Regeln über das Vorfahrtsrecht! (Gilt ab 1. Januar 1935.) Grundsätzlich hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge haben die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern. Diese Regeln gelten nicht, wenn durch amtliche Verkehrszeichen (Hauptverkehrsstraße, Straße erster Ordnung) eine andere Regelung getroffen worden ist.
5. Überlegt Euch, bevor Ihr Eure Fahrzeuge abstellt, ob Ihr den Verkehr behindert! Parkt nicht
an engen Straßenstellen und in Kurven,
auf Gleisen von Straßenbahnen,
10 Meter vor oder hinter Straßenkreuzungen,
5 Meter vor oder hinter Haltestellen,
an Verkehrsinseln,
vor Einfahrten von Grundstücken.
6. Achte auf Sperrzeichen! Die nationalsozialistische Regierung wird dafür sorgen, daß unnötige Sperren und Beschränkungen fallen. Dafür müssen aber die bestehenden Sperren und Verkehrszeichen unbedingt beachtet werden.
7. Meide den Alkohol, wenn Du Dich im Verkehr bewegen willst! Wenn Du erwischt wirst — auch ohne daß ein Unfall sich ereignet hat —, wird die Polizei Dir, abgesehen von der Bestrafung, unweigerlich den Führerschein entziehen oder Dir die Führung von Fahrzeugen, ja sogar das Radfahren für die Zukunft verbieten.

Volksgenosse!

Nochmals: Verhalte Dich im Verkehr stets so, daß Du keinen anderen schädigst oder mehr, als den Umständen nach unvermeidbar, behinderst oder belästigst! Dann erfüllst Du die allererste Grundregel der nationalsozialistischen Verkehrsordnung, dann kannst Du im Verkehrs-Polizei-Beamten Deinen Kameraden und Helfer sehen und dann hilfst Du mit, unserem Volk und seiner Wirtschaft große Schäden zu ersparen! Ist das nicht Deine Mitarbeit wert!



Ehrentafel verstorbener Kameraden

Georg Karl Hauß

Freiwillige Feuerwehr Diersheim
Beruf: Landwirt
Alter: 32 Jahre
Todesstag: 26. März 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 5 Jahre

Franz Emil Gischas

Freiwillige Feuerwehr Diersheim
Beruf: Schlosser
Alter: 39 Jahre
Todesstag: 7. April 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 5 Jahre

Ernst Roser

Freiwillige Feuerwehr Eichen
Beruf: Fabrikarbeiter und Landwirt
Alter: 54 Jahre
Todesstag: 4. Januar 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 8 Jahre

Erhardt Alt

Freiw. Feuerwehr Eutingen (Baden)
Beruf: Schuhmacher
Alter: 87 Jahre
Todesstag: 29. März 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 55 Jahre

Friedrich Kälber

Freiw. Feuerwehr Eutingen (Baden)
Beruf: Landwirt
Alter: 67 Jahre
Todesstag: 3. März 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 39 Jahre

Paul Walter

Freiw. Feuerwehr Eutingen (Baden)
Beruf: Goldschmied
Alter: 63 Jahre
Todesstag: 23. März 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 37 Jahre

Adolf Mayer

Freiwillige Feuerwehr Kandern
Beruf: Gastwirt
Alter: 54 Jahre
Todesstag: 9. Oktober 1934
Dauer der Wehrmannszeit: 20 Jahre

Adolf Kolb

Freiwillige Feuerwehr Kandern
Beruf: Küfermeister
Alter: 55 Jahre
Todesstag: 20. Februar 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 23 Jahre

Adolf Bienger

Freiwillige Feuerwehr Kandern
Beruf: Hainer
Alter: 48 Jahre
Todesstag: 18. März 1935
Dauer der Wehrmannszeit: 22 Jahre

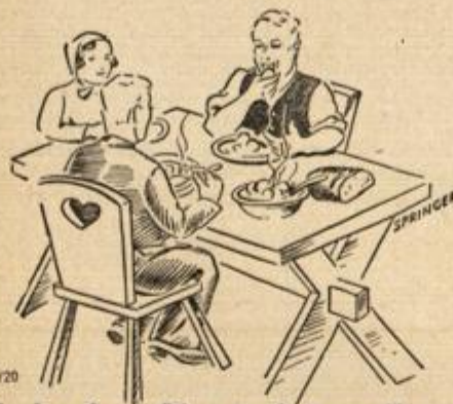
Aus den Badischen Wehren

Diersheim. Die 5. ordentliche Generalversammlung fand am 12. 4. im Schwaben statt. Nach der Begrüßung gedachte Kommandant Faulhaber in herzlichen Worten der beiden verstorbenen jungen Kameraden Georg Karl Hauß und Emil Gischas. Nach Verlesung des Klassenberichts durch Adjutant Schneewurde demselben für vorbildliche Klassenführung gedankt und Entlastung erteilt. Der Tätigkeitsbericht berichtete über rege Übungstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Auch der Übungsplan für das beginnende sieht die Abhaltung von 14 Proben vor. Die Neueinteilung wurde bekannt gegeben, nach derselben besteht die Wehr noch aus einer Vöschabteilung. Nach dem offiziellen Teil kam der gemütliche an die Reihe, der die Kameraden noch lange bei einem Kaff Freibier und Vorführung einiger lustiger Theaterstücke zusammenhielt.

*

Niesern. (Generalversammlung). Am Samstag, den 6. April fand im Lokal zur Kanne unsere jährl. Generalversammlung statt, welche in diesem Jahr zum erstenmal unter den neuen Bestimmungen des Landesverbandes und dem Führerprinzip stattfand. Ganz besondere Bedeutung erlangte die Versammlung durch die Anwesenheit von Herrn Landrat Wenz und dem II. Kommandanten Herrn Eisele aus Pforzheim.

Das Erholungswerk des Deutschen Volkes betreut Männer-Frauen u. Kinder



Jeder freie Platz in Deinem Hause
kann ein Gastplatz sein!

welcher an Stelle des erkrankten Bezirksbrandmeisters Herrn Förschner erschienen war, ebenso war als Vertreter der Gemeinde Herr Bürgermeister Kling erschienen. Das Programm war ein sehr reichhaltiges, es enthielt nicht weniger als 13 Punkte, welche im allgemeinen sehr rasch abgewickelt wurden.

1. Kommandant Iffel eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Kameraden, nicht ohne den, an die immer zu spät eintreffenden Kameraden, gerichteten Appell zur Pünktlichkeit auszusprechen. Ferner begrüßte er die Anwesenden Gäste und dankte ganz besonders Herrn Landrat Wenz, für die zum erstenmal seit Bestehen der Wehr stattfindenden Ehrung für dessen Beizuch.

2. Nach Feststellung der Anwesenheitsliste ging der Kommandant zur Ehrung der dieses Jahr verstorbenen Kameraden über, worauf sich die Anwesenden von den Sätzen erhoben. Es waren dies der frühere Hauptmann Fritz Kärcher, Johann Iffel, und Andreas Bauer.

3. Es folgte weiter durch den Adjutanten der Geschäftsbericht und durch den Kassier

4. der Rechenschaftsbericht, welchen für ihre ausgezeichnete Führung volle Anerkennung ausgesprochen wurde.

5. Es wurden dann noch diejenigen Kameraden bekannt gegeben, welche in diesem Jahre die Ehrenzeichen für 40, 25, und 15 jährige Dienstzeit erhalten.

6. Verlesen wurde die Verfügung, über die neue Einteilung der Feuerwehren, was ja bei uns schon am 15. Oktober 1934 durchgeführt wurde.

7. Die neue Verfügung am 8. 2. 35 über Haftpflichtversicherung der Freiw. Feuerwehr wurde bekanntgegeben.

8. Von der ersten Hauptübung, welche am Ostermontag stattfindet, soll am Samstag, den 13. April, ein Schulungsabend für die Offiziere und Oblente durch II. Kommandanten Klingel abgehalten werden, Zeit wird noch bekannt gegeben.

9. Es wird die Verfügung über die Ernennung der Bezirksbrandmeister und die Abhaltung über Schulungskurse derselben verlesen. Als Bezirksbrandmeister ist Kommandant Förschner Pforzheim ernannt und werden sämtliche Geschäfte sich nicht mehr direkt an die Kreisverwaltung wenden, sondern durch diese Stelle erfolgen.

10. Ein ganz wichtiger Punkt war die Beschaffung der Feuerwehrröcke für unsere jungen, neu eingetretenen Kameraden. Nach langen Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung konnte man bisher zu keinem Resultat kommen. Nun hat Herr Bürgermeister Kling die Zusicherung gegeben, daß wir mit einem Zuschuß von 40-45% rechnen können und da uns die Freiw. Feuerwehrkasse auch noch einen Zuschuß bewilligt, so daß die zu berücksichtigenden Kameraden mit etwa 50% eigenen Mitteln nun endlich eingekleidet werden können.

11. Für unser im Jahr 1936 stattfindendes 75jähriges Jubiläum wird der Verwaltungsrat das weitere in die Wege leiten.

Nun folgte die mit großem Beifall angenommene Ansprache von Herrn Landrat Wenz. Kommandant Iffel sprach dem Herrn

Vandrat seinen Dank aus und erteilte Herrn Eisele, II. Kommandant aus Pforzheim das Wort.

Herr Eisele übermittelte zuerst die Grüße von Herrn Branddirektor Forchner. Er dankte vor allen Dingen den zur Reserve übergetretenen Kameraden für ihre lange und treue Tätigkeit in der aktiven Wehr. Herr Vandrat Wenz machte zu der Ansprache Herrn Eiseles ergänzende Ausführungen und wies darauf hin, daß die Feiw. Feuerwehr in dem Luftschutz eine der bedeutendsten Rollen spielt, auch wurde noch die Einführung der Militärdienstpflicht gestreift.

Herr Kommandant Iffel dankte auch für diese beiden Ausführungen.

Für die Zwischenpausen wurde von unserer Musikkapelle und den Spielleuten glänzend für Unterhaltung Sorge getragen, so daß Herr Vandrat Wenz nochmals das Wort ergriff und ganz erkaunt über die schönen Leistungen der Kapelle und der Stabführung des Herrn Steeb denselben aufs herzlichste dankte, worauf der Vorstand der Kapelle in begeisterten Worten seinen Dank wiederholte.

Zum Schluß wurde auf unseren Führer Reichskanzler Adolf Hitler ein dreifaches Siegheil ausgebracht und mit dem Deutschland- und Horst Wessel-Lied schloß die eindrucksvolle Generalversammlung.

H. K.

Vadenburg. (Abschlußprüfung des Sonderausbildungskurses der Feiw. Feuerwehr Vadenburg.) Innerhalb den Feuerwehrrufen ist man seit Jahren schon bedacht, die Feuerwehrleute zum Einheitsfeuerwehrmann durchzubilden und auszubilden. Aus diesem Grunde hat der Führer der Feiw. Feuerwehr Vadenburg den Beschluß gefaßt, alle Kameraden, die in den letzten drei Jahren zur Wehr gekommen sind, in einem Sonderausbildungskurs zum Einheitsfeuerwehrmann heranzubilden, der auch gleichzeitig den Zweck haben sollte, die Führereigenschaften der jungen Kameraden kennen zu lernen. So fand dieser Kurs in der Zeit vom 25. März 1935 bis zum 11. April 1935, jeweils an 2 Stunden statt. Kursleiter war Oberleutnant Hermann Lacker unter Assistenz des Feuerwehrfachschülers Otto Faller. 11 Kameraden der Vadenburger Wehr sowie 3 Kameraden der Nachbarwehr von Redarhausen haben sich in opferwilliger Weise an den Kursabenden mit dem Kursleiter zusammengesunden, um in echter Feuerwehrkameradschaft das zu hören und zu lernen, was ein echter Feuerwehrmann für den schweren Dienst der Nächstenliebe notwendig hat. Als Abschluß des Kurses fand nun am 11. April 1935 die Abschlußprüfung statt.

Um 7 Uhr traten die Kursteilnehmer vor den Geräten auf dem Marktplatz in Vadenburg an, um der Prüfungskommission, die aus Branddirektor Agricola, Kommandanten Nuckelshausen sowie dem gemeinderätlichen Kommissär für das Feuerwehrlöschwesen der Stadt Vadenburg Bürgermeisterstellvertreter und Ratsherrn Karl Nilson und dem Adjutanten Körner sich zusammensetzte zu zeigen, was in den Übungsstunden gelernt wurde. Der Kursleiter meldete der Prüfungs-

kommission, daß 17 Mann und 1 Offizier angetreten sind. Branddirektor Agricola übergab nun dem Kursleiter die gestellte Prüfungsaufgabe, die Letzterer dem Feuerwehrfachschüler Otto Faller zur Ausführung weitergab.

Bei der Übung zeigten sich die Führereigenschaften der jungen Kursteilnehmer, die unter Otto Faller's Kommando die richtige formgerechte Ausbildung erkennen ließen.

Vorgeführte Schulübungen an den Geräten, die von einigen Kursteilnehmern kommandiert wurden, waren erneut Beweis der zielbewußten Ausbildung. Bewunderungsvoll war das anschließende Schlauchwerfen der Kursten, bei dem man erst sehen konnte, daß Leibesübung der Grundstein eines jeden Feuerwehrmannes sein muß. Die Kursten haben hier gezeigt, mit welcher Besonnenheit man in einem Ernstfalle vorgehen kann. Wenn man sehen konnte, daß etwa 300 Meter in 2 Minuten mit Schlauchmaterial gelegt wurde, so bedeutet dies eine Höchstleistung.

Das anschließende Fußexerzieren gab dem Prüfungskurs das Gepräge, das in Zukunft einer gut disziplinierten Truppe nicht fehlen darf. Schneidige Kommandos des Feuerwehrfachschülers Otto Faller waren Früchte dessen, was derselbe in der Feuerwehrfachschule in Schwellingen gelernt hat.

Nachdem die Kameraden im Schulhof angetreten waren, marschierten dieselben geschlossen in einen Saal im alten Schulgebäude, woselbst Branddirektor Agricola in Anwesenheit der Prüfungskommission, der Mitglieder des Führerrates, des Herrn Direktors Nuckelshausen sowie Herrn Hauptlehrers Konrad, die feierliche Verpflichtung vornahm. Branddirektor Agricola begrüßte die Anwesenden, sprach den Kursteilnehmern und nicht zuletzt dem Kursleiter sowie seinem Assistenten Otto Faller den Dank für die geleistete Arbeit aus, um dann nach einer kurzen Ansprache die Verpflichtung vorzunehmen. In der Mitte des Saales hatte die Fahne der Wehr Aufstellung genommen. Die Kursteilnehmer traten zur Fahne, berührten dieselbe mit der rechten Hand, während Branddirektor Agricola folgende Verpflichtungsformel sprach:

„Ich gelobe, im Sinne des nationalsozialistischen Staates meinem Führer gehorsam und meinen Kameraden ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und mich als freiwilliger Feuerwehrmann unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereit zu halten:

Gott zur Ehr — dem Nächsten zu Wehr.“

Nachdem die Kursten die Worte „Wir geloben“ gesprochen hatten, setzte die Musik ein, die von einigen Mitgliedern der Feuerwehrkapelle unter Stabführung des stellv. Kapellmeisters Kamerad Karl Kretzer, wehevoll vorgetragen wurde.

Branddirektor Agricola gedachte nun anschließend des großen Mannes, der Deutschland aus dem tiefsten Elend der inneren Zerrissenheit befreit hat, unseres großen Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler, der auch den Schwur der Feuerwehr „Einer für Alle und Alle für Einen“ zu seinem Weheweiser erhoben hat, durch ein dreifaches „Sieg-Heil“.



Diplome sind Urkunden.

die noch unseren Eltern und Urknechten Zeugnis von besonderen Leistungen und Verdiensten, die wir uns auf irgend einem Gebiete erworben haben, geben sollen. Diplome sind daher kein beliebiges Stück Papier. Die verdienstvollen Leistungen von Männern der Freiwilligen Feuerwehren sind, wenn erst die Idee des Feuerschutzes im Sinne der nationalen Regierung das ganze Volk durchdrungen hat, erst recht eines Ruhmesblattes wert und dürfen nicht der Vergessenheit anheimfallen. Davor schützt in erster Linie ein Diplom, das künstlerisch ausgestattet immer dem Auge Freude machen wird. Gerade wir in der Freiwilligen Feuerwehr gehen der Zeit der Ehrenausszeichnungen entgegen. Pflicht der Feuerwehrführer ist es, rechtzeitig für die Beschaffung der Diplome Sorge zu tragen.

Die Druckerei der Badischen Feuerwehrzeitung in Baden-Baden empfiehlt sich, Diplome in geschmackvoller Ausführung und billigt zu liefern.

Diplom Nr. 362, Format 32×48 cm in feinstem Condrucl, das derzeit beliebteste Feuerwehr-Diplom

Nun galt es nach des Dienstes schwerer Arbeit, die Kameradschaft zu pflegen. Nachdem die Geräte an Ort und Stelle waren, begab man sich in das Gasthaus zur Eintracht, um hier in froher und wahrer Kameradschaft noch einige Stunden zu verbringen. Auch hier begrüßte Branddirektor Agricola die Kameraden. Der Kursleiter Oberleutnant Hermann Sackert ergriff hierauf das Wort, um seinen Kameraden seinen Dank für das treue Aushalten und für die geleistete Arbeit auszusprechen. Er betonte hierbei vor allen Dingen, daß die Kursten mit einem ernsten Willen stets an die Arbeit gingen, was ihm besonders Freude bereitet habe. Oberleutnant Sackert gab seinem Wunsche dahin Ausdruck, daß sich die Kursten, wenn die allgemeinen Übungen über die Sommermonate aussetzen, wieder zusammenkommen, um sich weiter auszubilden. Daraus war zu erkennen, daß es in der Ladenburger Wehr nicht rückwärts sondern immer vorwärts geht.

Im Laufe der gemütlichen Unterhaltung, bei der sich die Muße sehr hervortat, was lobend anzuerkennen ist, ergriff nun Herr Hauptlehrer Konrad das Wort, um die Gefühle der Passiven Mitglieder zum Ausdruck zu bringen. Er betonte, daß er es nicht bereuen würde, die Ladenburger Wehr als passives Mitglied zu unterstützen, denn was er heute Abend gesehen hätte, das würde ihn und damit sicher auch die Ladenburger Einwohnerschaft befriedigen. Er habe gesehen, daß die Ladenburger Wehr schlagfertig sei und daß die Ladenburger Einwohnerschaft stolz auf sie und auf die zielbewußte Führung ihres Branddirektors Agricola sein könne. Branddirektor Agricola sei der gegebene Führer der Wehr, dem alle Anerkennung zu zollen sei. Noch lange blieben die Kameraden in echter Freundschaft beisammen. Mit der Ausbildung der Jungmannschaft hat die Ladenburger Wehr den Stamm geschaffen, der für die Schlagfertigkeit und Erhalt des Feuerlöschwesens von maßgebender Bedeutung für die Zukunft sein wird.

Schützt den Wald vor Brandschäden

Die Pressestelle des Reichsforstamtes teilt mit: Die Waldbrandgefahr ist in den ersten Frühjahrswochen besonders groß; denn der noch vorhandene dürre Bodenüberzug wird durch die Frühjahrswinde rasch ausgetrocknet und hierdurch das Ausbreiten und schnelle Umsichgreifen von Waldbränden sehr begünstigt. Beachtet daher die gesetzlichen Bestimmungen, raucht nicht im Walde und zündet kein Feuer an, beaufsichtigt und belehrt insbesondere die Jugend, schützt unser wertvollstes Volksgut vor Brandschäden. Gerade jetzt während der trockenen Tage und in der gefährlichsten Jahreszeit seid besonders achtsam.



Indio 38

Gerichtliches

Feuerwehrmann als Brandstifter

Vor dem Schwurgericht Zweibrücken wurde dieser Tage ein nicht alltäglicher Fall verhandelt. Es hatte sich nämlich ein Feuerwehrmann, der als vorbildlicher und eifriger Helfer bei Bränden galt, wegen Verbrechens der teils vollendeten teils versuchten Brandstiftung zu verantworten. Der 1907 geborene Angeklagte kam aus dem Rheinland auf der Wanderschaft in die Pfalz und ließ sich in Waldschiebach nieder, wo er Mitglied der Freiw. Feuerwehr wurde. Er bewährte sich als sehr diensteifriger und vorbildlicher Feuerwehrmann, der bei Bränden stets rasch zur Stelle war, tatkräftig bei den Löscharbeiten eingriff und auch nach erfolgter Feuerbekämpfung Brandwachen übernahm. Da hierfür Entschädigung bezahlt wurde, reifte in dem Angeklagten allmählich der Gedanke, selbst einmal Brände anzulegen. Vom Jahre 1933 ab begann in Waldschiebach eine Reihe von geheimnisvollen Bränden. In verschiedenen Fällen brannten Scheunen, Stallungen und Wohnhäuser nieder, wodurch großer Schaden entstand. Der Angeklagte erschien stets alsbald nach Feueralarm an der Brandstätte und half eifrig löschen. Trotz dringenden Verdachts gelang die Festnahme des Brandstifters nicht, bis ein Kriminalbeamter aus München den Angeklagten als Täter entlarvte. Am 30. November v. J. konnte die Verhaftung erfolgen. Die Brände hörten seitdem völlig auf. Bei den Brandstiftungen ging der Täter sehr sachgemäß vor. Vor dem Schwurgericht gab er seine Straftaten unumwunden zu. Er begründete sein Vorgehen damit, daß er in wirtschaftlicher Bedrängnis handelte und durch die Brandwachen Geld verdienen wollte. Während der Staatsanwalt auf 15 Jahre Zuchthaus plädierte, lautete das Urteil auf neun Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust. Vier Monate Untersuchungshaft werden angerechnet. Der ziemlich niedergedrückte Angeklagte erklärte, das Urteil annehmen zu wollen.

Dieser wohl als einzigartig zu bezeichnende Fall hat begrifflicher Weise weit über die Pfalz hinaus Aufsehen erregt. Es wäre jedoch durchaus abwegig, aus ihm nun auf Wesen und Charakter der Freiw. Feuerwehren etwa irgendwelche Schlüsse ziehen zu wollen. Verfehlungen eines Einzelnen, so gravierend sie auch sein mögen, berühren die Organisation nicht, die in sich noch immer die Kraft und den Willen besaß, als Fremdkörper wirkende Elemente auszuscheiden. So wirkt auch das gegen einen verbrecherischen Anführer ergangene Schwurgerichtsurteil sich als ein Einzelfall aus, von dem man in Feuerwehrkreisen hoffen darf, daß er überall als solcher erkannt wird.

*

Kammergericht. Verwirkt ein Feuerlöschpflichtiger keine Strafe, wenn er sein Ausbleiben bei einem Brande damit rechtfertigt, er haben den Feueralarm nicht gehört?

(Nachdruck verboten.)

Es ist eine bekannte Tatsache, daß manche Personen nicht gern an Feuerwehrlübungen oder an der Löschung von Bränden teilnehmen und behaupten, sie hätten den Alarm mit dem Horn nicht gehört. Auch der Landwirt B. aus der Nähe von Osterode (Ostpr.) behauptete wiederholt, er habe den Alarm des Feuerhorns nicht vernommen, er habe geschlafen und geschnarcht. Nachdem aber der Führer der Feuerwehr vor Gericht erklärt hatte, er glaube bestimmt, daß B. den Alarm der Feuerwehr gehört habe, verurteilte das Amtsgericht den Landwirt B. zu Strafe, da er nach der Erklärung des Führers der Feuerwehr den Feueralarm gehört und sich nicht einmal entschuldigt habe. Diese Entscheidung focht der Landwirt B. durch Revision beim Kammergericht an und betonte, die Vorentscheidung sei rechtsirrig; wegen unterlassener Entschuldigung könne er nicht verurteilt werden. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision als unbegründet zurück und führte, abweichend vom Amtsgericht, grundsätzlich u. a. aus, eine Verurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1931 könne nicht erfolgen, da dieselbe Zwangsgeld und nicht Strafe androhe; für die Verurteilung komme aber

Gasschutzlehrgänge in Oranienburg

- 6. und 7. Mai: Grundlagen des Gasschutzes.
 - 8. bis 11. Mai: Lehrgang für Fortgeschrittene.
- Baldige Anmeldung dringend erwünscht.

Der 32. Badische Landesfeuerwehrtag findet in Billingen am 1. September 1935 statt

§ 368 (8) des Reichsgesetzbuchs in Betracht; hiernach verwirke Strafe, wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande halte oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolge. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, indem der Angeklagte trotz des Feueralarms sich an der Feuerstelle nicht eingefunden habe. Einwandsfrei sei festgestellt, daß B. den Feueralarm gehört habe. Die tatsächliche Feststellung des Amtsgerichts sei für das Revisionsgericht bindend. Das Kammergericht als Revisionsgericht habe nur zu prüfen, ob die Vorentscheidung von einem Rechtsirrtum beherrscht werde oder gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoße, was nicht ersichtlich sei. (Aktenzeichen: I. S. 36, 35).

Verhängung von Zwangsgeld wegen Angabe nicht stichhaltiger Gründe zwecks Befreiung von einer Feuerwehrrübung.
(Nachdruck verboten.)

Als in Fetschendorf, Kr. Sorau, am 24. September 1932, nachm. 17 $\frac{1}{2}$ Uhr, eine Übung der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr anberaumt wurde, bat G., welcher Mitglied der Pflichtfeuerwehr und auf dem Bergwerk in Kunzendorf beschäftigt ist, den Gemeindevorsteher um Befreiung von der Feuerwehrrübung, da er an dem betreffenden Tage bis 17 $\frac{1}{2}$ Uhr arbeiten müsse. Der Gemeindevorsteher bewilligte die Befreiung, stellte aber später fest, daß G. nur bis 15 $\frac{1}{2}$ Uhr an dem Übungstage gearbeitet hatte. Als G. darauf von dem Amtsvorsteher in Kunzendorf in ein Zwangsgeld von 5 RM. genommen wurde, erhob er nach fruchtloser Beschwerde Klage und erklärte, von seiner Arbeitsstelle habe er einen Weg von gut 2 Stunden; wenn er um 16 Uhr Feierabend mache, so könne er erst 18 $\frac{1}{2}$ Uhr zu Haus sein; sein Fahrrad habe er nicht benutzen können, weil es unterwegs schadhaft geworden sei. Das Bezirksverwaltungsgericht in Frankfurt a. D. wies aber die von G. erhobene Klage ab und nahm an, daß G. keinen triftigeren Grund zum Fernbleiben von der Feuerwehrrübung angeführt habe; habe er auf dem Wege zur Arbeitsstelle einen Nachschaden gehabt, so habe er sich damit nicht vorher entschuldigen können. Die von G. eingelegte Revision wies das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurück und führte u. a. aus, allerdings sei die Vorentscheidung von einem wesentlichen Verfahrensmangel beherrscht, da sie sich auf Aussagen eines Zeugen stütze, welcher am kritischen Tage überhaupt nicht auf dem Bergwerk beschäftigt worden sei. Gleichwohl könne G. mit seinem Rechtsmittel keinen Erfolg gehabt haben. Die von ihm beim Gemeindevorsteher vorgebrachte Entschuldigung, er sei bis 17 $\frac{1}{2}$ Uhr im Bergwerk beschäftigt, habe sich als unwahr herausgestellt. Es erscheine unglaubwürdig, daß G., wie er behauptet, gesagt haben solle, er könne erst um 17 $\frac{1}{2}$ zu Haus sein. G. habe auch erst nachträglich behauptet, an seinem Rade eine Panne erlitten zu haben, dafür habe er aber keinerlei Beweise gebracht. Es sei mithin als festgestellt zu erachten, daß G. unter der falschen Angabe, er sei bis 17 $\frac{1}{2}$ Uhr im Bergwerk beschäftigt, seine Befreiung von der Feuerwehrrübung nachgesucht und erhalten habe. Da von einer triftigen Entschuldigung mit hin nicht gesprochen werden könne, sei die Zwangsgeldverfügung gegen G. zu Recht ergangen. (Aktenzeichen: III. C. 22. 35).

Magirus-Diapositive

Ein neuer Lichtbildervortrag „Die Dreiteilung des Löschangriffes“.

Der Diapositiv-Verleih Magirus hat erneut eine sehr interessante Vortragsreihe aufgenommen und zwar wird ein Lichtbilder-Vortrag über das Buch des Herrn Provinzialfeuerwehrrührers Schnell, Celle, über „Die Dreiteilung des Löschangriffes“ geboten.

Bei dem großen Interesse, das in Feuerwehrcreisen einschlägigen Lichtbildervorträgen entgegengebracht wird, ist wohl die Anregung am Platze, baldmöglichst bei der Firma C. D. Magirus Aktiengesellschaft Ulm-Donau, den Lichtbilder-Vortrag mit dem genauen Hinweis, zu welchem Termin die Lichtbilderserie gewünscht wird, anzufordern.

Gerade der Lichtbilder-Vortrag vermittelt dem Einheitsfeuerwehrmann der freiw. Feuerwehren einen Einblick in das heutige Exerzier-Reglement und zeigt an Hand der Bilder ganz klar, wie der moderne Löschangriff gedacht ist und welcher Art die Mittel sind, jedes Feuer unter Benützung der sachgemäßen Geräte erfolgreich zu bekämpfen.

Es ist nur zu begrüßen, daß eine führende deutsche Feuerwehrgeräte-Fabrik wie Magirus ihren Diapositiv-Verleih der-

art fortschrittlich und nur aufs Gemeinwohl abgestimmt ausgebaut hat. Wir dürfen auf weitere Serien des Diapositiv-Verleibes Magirus gespannt sein.

Verantwortlicher Schriftleiter: D. Koellin, Baden-Baden.
D.-M. I. Bl. 35: 3107.

Diap. 3 Umlauf besonders günstig!



Muster, unverbindlich, überzeugen auch Sie!
Kulante Bedingungen, auch Einzelteile, Feldbindenschlösser, Steigergurt-Karabiner sehr günstig!

F.v. St. George Limburg-LAHN
Rührige Vertreter gesucht!

Beilagen

finden zweckmäßige
Verbreitung in der

Bad. Feuerwehzeitung

Feuerlösch-Schläuche

sämtliche Ausrüstungsgegenstände, Feuerwehr-Geräte liefert z. Fabrikpreis, Umänderungen auf Storzstuppungen durch geübten Monteur, auf Verlangen an Ort und Stelle

Karl Fehring, Engen
(Baden)

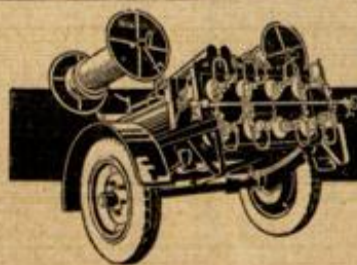
Höchste Zuverlässigkeit bieten

**MAGIRUS =
Feuerlösch =
Geräte**

Wir liefern jeden Bedarf der Wehren Immer bewährte Konstruktionen, welche größte Beanspruchungen erfüllen

Verlangen Sie unsere Drucksachen

C. D. Magirus
Aktiengesellschaft / Seit 1864
Ulm-Donau



CO2-8-Flaschengerät als Anhängfahrzeug

MINIMAX

Ausführliche Angebote durch die Abteilung: GROSSGERÄTE
MINIMAX Aktiengesellschaft, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 20



Drägerwerk

Heinr. & Bernh. Dräger

L ü b e c k

Ledermasken

für den Gebrauch mit Atemfiltern und mit Sauerstoffgasschutzgeräten

Sauerstoff-KG-Gerät

Modell 130 / 1934

neuester Gerätetyp

Gasspürgerät Dräger-Schröter

(DS-Gerät) zur Ermittlung seßhafter Kampfstoffe.

53

Alles, was die Feuerwehr braucht!

Helme und Ausrüstungsstücke aller Art nach badischer und neuester preußischer Vorschrift, Kupplungen, Uebergangsstücke, Strahlrohre, Hanfschläuche, roh, gewebt und gummiert, Schlauchtrockenapparate, Brücken und Haspeln, Schlauchwagen und Hydrantenwagen, Motorspritzen, Kübelschaum-Spritzen, Anstell-, Schiebe-, Dach- und Hakenleitern, Rauchmasken, Wachs- und Pechfackeln, Gummi- und Asbestschutzanzüge, Laternen f. Kerzen- u. Karbidbeleuchtung usw.

liefern in bekannt guter Ausführung

C. Beuttenmüller & Cie. Bretten

Reparaturen und Umänderungen werden schnellstens erledigt.

49

Sämtliche Feuerwehr-Geräte

Hydrantenwagen, Schlauchwagen, Schlauchtrockenapparate, Schiebeleitern alles eigene Herstellung, Motorspritzen sowie Kübelspritzen für Luftschutz in guter, rauchloser und hellbrennender Qualität, Wachs- und Pechfackeln, Pechkränze, ferner sämtl. Feuerwehrschläuche und Armaturen sowie Brandsähe und Rauchpatronen für Nebungen empfiehlt

Julius Weber, Feuerlöschgeräte, Ningsheim
Telefon Ettenheim 324

120

Ziegler-Schläuche

sind zuverlässig

Albert Ziegler, Giengen a. Brenz 13
Spezialfabrik für Schläuche und Feuerwehrgeräte

Schläuche, Armaturen, Ausrüstungen

liefern seit 1860

3

H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.

Katharinenstraße 19

Telefon 1656

Sämtliche

Hydranten- und Mannschaftsausrüstungen

liefert

Alfred Fuchs, Freiburg i. Br. Hofstr. 5
(früherer Inhaber der Firma H. Schember Söhne).

Feuerwehr-Uniformen

S. Wolff, Inh. G. W. Arzt, Uniformfabrik

Karlsruhe

23

Karlstraße 15

„RADIOL“

Universal-Holz-Imprägnierung gegen FEUER Holzfäulnis usw.

Feuerpatscher D. R. G. M. für alle Löschzwecke
Marken „CEMES“ und „KELA“ in versch. Größen

Verlangen Sie Sonderangebot mit Mengenangabe

„EMILGA“ GmbH., Chem. Abt. Stgl.-Bad Cannstatt
123

Feuerwehr-Mützen

sämtl. Mützen der N.S.-Formationen
Kyffhäusermützen

Ordensdekorationen

billige Preise, schnelle Lieferung
aus eigener Werkstätte

M. Nolte, Freiburg i. Br.

Kaiserstraße 3, 1. Treppe
Versand nach auswärts

Stahlhelme

für Feuer- und Luftschutz à 4.40

P. Focke, Dresden - A. 1

Die Freiwillige Feuerwehr

Waldbrunn hat eine noch sehr gute

Saug- und Druckspritze

Meh'sches Fabrikat, weil überzählig, billig abzugeben. Dieselbe kann jederzeit besichtigt werden.

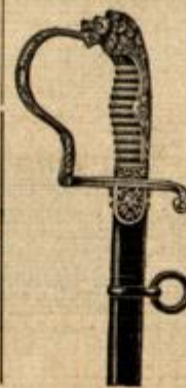
Anfragen sind zu richten an das Kommando.

Die Gemeinde Dölsbach Amt
Offenburg beabsichtigt, eine ge-
brauchte fahrbare

Handdruckspritze

zu beschaffen. Angebote wollen beim
Bürgermeisteramt Dölsbach ein-
gereicht werden.

133



Feuerwehr-
Faschinen-
messer und
Säbel nach
neuest. Vorschr.,
Beile und
Lederkoppel
in la Qual. lief.
Clemen & Jung
Waffenfabrik
Solingen/RhL.
Postfach 1187